

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
in Verbindung mit
§ 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**für das Vorhaben
„Streckenertüchtigung Kiel-Lübeck“,
2. Bauabschnitt zwischen Kiel und Eutin, Planfeststellungsabschnitt 1,
Strecke 1023 vom Hauptbahnhof in Kiel (Bau-km 0,627) bis zur Grenze des
Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zu dem Gebiet der Stadt Schwientental
(Bau-km 7,140) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel,
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung,
hier: 1. Planänderung**

I.

Die DB Netz AG und die DB Station & Service AG haben gemeinsam für das oben genannte Bauvorhaben am 16. November 2017 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Seit dem 27. Dezember 2023 sind die DB Netz AG und die DB Station & Service AG zur DB InfraGO AG verschmolzen (Vorhabenträgerin).

Der Planfeststellungsabschnitt 1 befindet sich räumlich vollständig auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und der Landeshauptstadt Kiel. Weitere betroffene Gemeinden sind die Stadt Schwientental und die Gemeinde Pohnsdorf (Amt Preetz-Land).

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch dauerhafte bzw. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen) einhergehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans sind die Ertüchtigung der bestehenden Schienenstrecke zwischen Kiel und Lübeck (Strecke 1023) mit dem Ziel, die jeweils zulässigen Geschwindigkeiten gegenüber der bisher zulässigen Streckennutzung zu erhöhen, die Errichtung eines Außenbahnsteigs in Kiel-Elmschenhagen mit dem Ziel, die mög-

liche Zugfrequenz auf der Strecke zu erhöhen, sowie diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, temporäre Baustellenzufahrten und sonstige bauzeitlich erforderliche Maßnahmen außerhalb der Anlagen der Deutschen Bahn (DB).

Die ursprünglichen Planunterlagen wurden vom 16. Dezember 2022 bis einschließlich 16. Januar 2023 im Internet veröffentlicht und lagen zusätzlich zur Information bei vier Auslegungsstellen (Landeshauptstadt Kiel, Stadt Schwentinental, Amt Preetz-Land für die Gemeinde Pohnsdorf und Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Belau und Ruhwinkel) zur Einsichtnahme aus. Aus der Beteiligung und den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben sich für die Vorhabenträgerin Erkenntnisse ergeben, welche sie veranlasst haben, einen Teil der bereits ausgelegten Planunterlagen zu ändern bzw. zu ergänzen und die Durchführung eines Planänderungsverfahrens zu beantragen.

Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:

- Entfall der ursprünglich geplanten Neuerrichtung Eisenbahnüberführung (EÜ) „Weg“ über die Diedrichstraße und stattdessen die Errichtung einer provisorischen Hilfsbrücke,
- Änderung des Beleuchtungskonzepts am bestehenden Bahnsteig Elmschenhagen,
- Änderung der geplanten Entwässerungsleitung am Bahnübergang (BÜ) Segeberger Landstraße,
- Anpassung der Straßengradienten am BÜ Elmschenhagen auch bahnlinks,
- Berichtigung der Entwässerungspläne und Aktualisierung der Unterlagen zu bereits bestehenden Erlaubnissen und Genehmigungen,
- Entfall der Sammelersatzmaßnahme Ruhwinkel stattdessen Kompensation durch Anrechnung einer Kompensationsmaßnahme im Ökokonto 046-2 „Redingsdorfer Au 2“,
- notwendige Folgeänderungen in der Umweltplanung, die sich aus den vorgenannten Änderungen ergeben,
- methodische Anpassungen der Umweltplanung an neuere Leitfäden,
- Neubewertung der Betroffenheit von Fledermäusen in Elmschenhagen und zusätzliches Maßnahmenkonzept,
- vollständige Neuerstellung eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und Entfall des bisherigen Fachbeitrags.

Für das am 16. November 2017 beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Übergangsregelung in § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu treffen. Die weitere Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt nach dem UVPG in der aktuell geltenden Fassung.

Die geänderten Planunterlagen enthalten die wesentlichen, entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens nach §§ 16 Abs. 1, Abs. 3, 19 UVPG in der aktuell geltenden Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- geänderter Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Unterlage 1),

- geänderte Lagepläne (Unterlage 3), geändertes Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4), geänderte Grunderwerbspläne (Unterlage 5) und geändertes Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6), geänderter Bauwerksplan Neubau Bahnsteig Elmschenhagen (Unterlage 7), geänderte Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne (Unterlage 10) sowie Bahnübergangsunterlagen (Unterlage 14),
- Umweltverträglichkeitsstudie, bestehend aus
 - dem Erläuterungsbericht (Unterlage 15.1) nebst anliegenden Karten
 - zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Unterlage 15.2)
 - und zu den Schutzgütern Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft (Unterlage 15.3),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit
 - LBP Erläuterungsbericht (Unterlage 16.1),
 - LBP Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 16.2),
 - LBP Maßnahmenplänen (Unterlage 16.3) und
 - LBP Maßnahmenblättern (Unterlage 16.4),
- FFH-Vorprüfung (Unterlage 17) für die FFH-Gebiete „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ (DE 1725-392) und „Untere Schwentine“ (DE 1727-322),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 18),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie bzw. wasserrechtliche Prüfung (Unterlage 24).

Im Umfeld des Vorhabens finden sich geschützte Gebiete. Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete DE 1727-322 „Untere Schwentine“ und DE 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“. Darüber hinaus liegen in der Umgebung des Vorhabens die Landschaftsschutzgebiete „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ und „Wellsee und Wellsau-Niederung“ sowie das Wasserschutzgebiet Schwentinetal (Zone III).

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie §§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 16, 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 UVPG liegen in der Zeit

vom 19. Februar 2024 (Montag) bis einschließlich 18. März 2024 (Montag)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

Anschrift der Auslegungsstellen	Reguläre Öffnungszeiten
Landeshauptstadt Kiel – Stadtplanungsamt – Rathaus – Vorraum Zimmer 462b (Plankammer) Fleethörn 9 24103 Kiel Tel. (0431) 901 2687	Die Unterlagen sind im Auslegungszeitraum von Montag bis Freitag bei geöffnetem Rathaus frei zugänglich.
Stadt Schwentinental Rathaus – Zimmer 12 Theodor-Storm-Platz 1 24223 Schwentinental Tel. (04307) 811-220 oder -257	Mo: 08:30 - 12:30 Uhr Di: 07:00 - 12:30 Uhr Mi: geschlossen Do: 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 12:30 Uhr sowie nach Abstimmung auch zu anderen Zeiten. Eine Terminabsprache wird generell empfohlen.
Amt Preetz-Land für die Gemeinde Pohnsdorf Amtsverwaltung – Zimmer 12/13 Am Berg 2 24211 Schellhorn Tel. (04342) 8866-6	Mo: 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Di: 08:00 - 12:00 Uhr Mi: geschlossen Do: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Anhörungsbehörde stellt der Öffentlichkeit den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 UVPG auch digital auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung „Schiene - DB-Streckenertüchtigung Kiel-Lübeck 2. Bauabschnitt, PFA 1“ beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/db-ki-hl-2ba-pfa1> zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Die digitalen Unterlagen sind auch über das Zentrale Internetportal des Bundes gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-portal.de>) zu erreichen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Mit der Auslegung der Planunterlagen bei den oben genannten Auslegungsstellen wird der Öffentlichkeit zugleich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt.

- 2) Gemäß §§ 21 Abs. 1, Abs. 2, 22 Abs. 1 UVPG kann jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 18. April 2024 (Donnerstag)

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen gegen den Plan erheben. Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können elektronisch, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden bei:

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 988-9045 (Herr Schwarz)).

oder

einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben).

Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist zu beachten, dass per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen ist die Erhebung von Einwendungen durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie beispielsweise das Telefax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per DE-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die insoweit nutzbaren Adressen lauten:

- | | |
|---------|--|
| Telefax | 0431 988-620-9999 oder Telefax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen, |
| E-Mail | mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen, |
| DE-Mail | an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr: planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de oder einer DE-Mail Adresse der oben genannten Auslegungsstellen. Für nähere Informationen wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen. |

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf die Änderungen in den Unterlagen gegenüber der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt. Diese Änderungen sind im Inhaltsverzeichnis, den Deck- und Trennblättern und in den Unterlagen selbst durch eine blaue Darstellung hervorgehoben.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§§ 21 Abs. 4 i.V.m. 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG) oder unterliegen der Ausnahme nach § 7 Abs. 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen, welche zu der ersten Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und bedürfen keiner erneuten Einreichung.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.

Sofern erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, wird die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG wirksam. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

- 8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 19, 22 UVPG darstellt.
- 9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den oben genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html

Kiel, den 08. Februar 2024
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel
gez.: Schwarz